

# Statuten

## Verein Pro Watersports Schweiz

### NAME, SITZ UND ZWECK

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Pro Watersports Schweiz“ (Französisch: Pro Watersports Suisse; Italienisch: Pro Watersports Svizzera; Englisch: Pro Watersports Switzerland) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brugg AG, dem Wasserschloss der Schweiz. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Gleichstellung aller Wassersportarten in der Schweiz.

Der Verein bezweckt die Vertretung und Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten wie z. B. Behörden, Verbände oder anderen Institutionen. Er erbringt weitere Dienstleistungen wie beispielsweise die Pflege der Öffentlichkeits- und Medienarbeit zu Gunsten seiner Mitglieder und die Schlichtung von Differenzen unter seinen Mitgliedern.

Der Verein pflegt die Kontakte, Verbindungen und Zusammenarbeit zu anderen Verbänden/Vereinen, Institutionen und Gesellschaften im Sportbereich.

Der Verein bezweckt die Vertretung und Förderung der Interessen des Wassersportes auf lokaler und nationaler Ebene innerhalb der Schweiz.

Pro Watersports Schweiz setzt sich für die Verankerung des Sports in der Gesellschaft als Beitrag zur Lebensqualität und Gesundheit ein.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### MITGLIEDSCHAFT

#### 3. Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche den Zweck des Vereins unterstützen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

#### **4. Pflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane zu befolgen und sich an Verbandserhebungen zu beteiligen.

#### **5. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist für jegliche Verbindlichkeiten und Schulden des Vereins ausgeschlossen.

#### **6. Aufnahme**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches durch den Vorstand, der mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

Neu aufgenommene Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr den gesamten Jahresbeitrag zu entrichten.

#### **7. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **8. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das Austrittsschreiben muss spätestens 3 Monate vor Ende Kalenderjahr schriftlich an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes eingereicht werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Während der Kündigungsfrist bleiben die Rechte und Pflichten für das Mitglied bestehen.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzungen der Mitgliedschaft während zwölf Monaten nicht mehr erfüllt, die Statuten und Beschlüsse des Vereins verletzt, seine Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht rechtzeitig bezahlt oder durch sein Verhalten und Auftreten den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Ausgeschlossene Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt infolge Geschäftsaufgabe, wenn über ein Mitglied der Konkurs eröffnet oder wenn es im Handelsregister gelöscht wird.

## FINANZEN

### 9. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 10. Mitgliedschaftsbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

Passivmitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

## ORGANE

### 11. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### 12. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- m) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Jedes Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung mittels schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### 13. Der Vorstand

Dem Vorstand gehören mind. drei Mitglieder an. Er setzt sich aus dem Präsidium, Vizepräsidium und einem (mehreren) Beisitzern zusammen. Als Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen wählbar.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkulärweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Zur Erreichung der Vereinsziele können anstelle von externen Parteien auch Vorstandsmitglieder mit der Erledigung von Aufgaben mit spezifischem Fachwissen und grossem Zeitbedarf beauftragt und entschädigt werden.

#### 14. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### WEITERE BESTIMMUNGEN

#### 15. Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Dritter unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung des Vereinszwecks sowie von statutengemässen Aufgaben. Er darf die erhobenen Daten unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit (Erfüllung seines Zwecks Art. 2) an Dritte weitergeben, dies beinhaltet unter anderem:

Für den Versand von Publikationen, Einladungen, Sponsoring, Werbegeschenken und ähnlichem werden Listen der Mitglieder mit (Anrede, Name, Vorname, Adresse) an den Versands-Dienstleister weitergegeben. Die Weitergabe der Daten ist zweckgebunden und die Daten müssen nach Ausführung gelöscht werden.

#### 16. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Weitere Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv.

#### 17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der qualifizierten Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

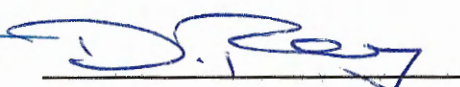
#### 18. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. August 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 11. August 2020

Der Präsident:

Der Protokollführer:



# Gründungsprotokoll

---

## Protokoll der Gründungsversammlung des Vereins Pro Watersports Schweiz mit Sitz in Brugg

---

Datum und Zeit: Dienstag, 11. August 2020  
Ort: Brugg  
Anwesende Gründungsmitglieder: Philipp Knecht, Daniel Rey  
Gäste: Heinz Henner (per Videokonferenz)  
Vorsitz: Philipp Knecht  
Protokoll: Daniel Rey

Traktanden:

1. Formelles
2. Gründungsbeschluss
3. Genehmigung der Statuten
4. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle

---

### 1. Formelles

Folgenden Personen werden gewählt:

als Vorsitzende der Versammlung Philipp Knecht  
als Protokollführer/in Daniel Rey

### 2. Gründungsbeschluss

Die Versammlung beschliesst, unter dem Namen **Pro Watersports Schweiz** einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Brugg AG zu gründen.

### 3. Genehmigung der Statuten

Die Versammlung genehmigt den vorliegenden Statutenentwurf und legt ihn als gültige Statuten des Vereins fest.

---

#### 4. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle

Als Mitglieder des Vorstandes werden gewählt:

Philipp Knecht, Präsident

Daniel Rey, Vizepräsident

Heinz Henner, Vorstand

Alle Gewählten erklären Annahme der Wahl.

Gemäss Art. 8e der Statuten wird der Präsident durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Entsprechend wählt die Versammlung als Präsident:

Philipp Knecht

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand gemäss Art. 9 der Statuten selber und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art deren Zeichnung.

Als Revisionsstelle wird/werden gewählt:

Mario Kaufmann

Die Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle liegt vor.

Unterschriften

Ort, Datum Brugg, 11. 8. 2020



Daniel Rey Protokollführer



Philipp Knecht Vorsitzender